

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6dfc9456-95c2-3b08-8179-99ecde2c75ad>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Betrieb Speisewasser und Kesselwasser von Dampferzeugern der Gruppe IV (TRD 611)
Amtliche Abkürzung	TRD 611
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 2 TRD 611 - Begriffsbestimmungen [\(1\)](#)

2.1 Durchlauf-Dampferzeuger ohne oder mit Abscheidebehälter sind Wasserrohr- Dampferzeuger, bei denen der Durchlauf des Wassers von der Speisepumpe bewirkt und das Wasser bei einmaligem Durchlauf ganz oder größtenteils verdampft wird ([TRD 401, Abschnitt 2.1](#)).

2.2 Umlauf-Dampferzeuger sind Wasserrohr-Dampferzeuger, in denen das zu verdampfende Wasser aufgrund des Dichteunterschieds zwischen Wasser und Wasser-Dampfgemisch (Naturumlauf) oder durch Pumpen (Zwangumlauf) umgewälzt wird.

2.3 Großwasserraum-Dampferzeuger sind Flammrohr-, Rauchrohr oder Flammrohr-Rauchrohr-Dampferzeuger, bei denen flammen- oder rauchgasführende Rohre durch einen ganz oder teilweise mit dem zu verdampfenden Wasser gefüllten Raum geführt sind.

2.4 Salzfrees Speisewasser ist Wasser mit einem Elektrolytgehalt entsprechend einer Leitfähigkeit $< 0,2 \mu\text{S}/\text{cm}$, gemessen hinter starksaurem Probenahme-Kationenaustauscher [\(2\)](#) und einer Kieselsäurekonzentration $< 0,02 \text{ mg/l}$.

2.5 Salzarmes Speisewasser ist Wasser mit einem Elektrolytgehalt entsprechend einer Leitfähigkeit $< 50 \mu\text{S}/\text{cm}$, gemessen ohne starksauren Probenahme-Kationenaustauscher.

2.6 Salzhaltiges Speisewasser ist Wasser mit einem Elektrolytgehalt entsprechend einer Leitfähigkeit $\geq 50 \mu\text{S}/\text{cm}$, gemessen ohne starksauren Probenahme-Kationenaustauscher.

2.7 Konditionierung im Sinne dieser Regel ist die Verbesserung bestimmter Qualitätsmerkmale des Speisewassers und Kesselwassers durch Anwendung von Konditionierungsmitteln [\(3\)](#), nach deren Art zwischen drei Fahrweisen unterschieden wird.

2.7.1 Konditionierung mit Alkalisierungsmitteln (alkalische Fahrweise) ist der Betrieb mit Speisewasser und Kesselwasser, deren pH-Wert durch Alkalisierungsmittel angehoben ist.

2.7.2 Konditionierung mit Oxidationsmitteln (neutrale Fahrweise) ist der Betrieb mit neutralem salzfreiem Speisewasser, dem als Oxidationsmittel Sauerstoff oder Wasserstoffperoxid zugegeben wird.

2.7.3 Konditionierung mit Alkalisierungs- und Oxidationsmitteln (kombinierte Fahrweise) ist der Betrieb mit salzfreiem Speisewasser, dessen pH-Wert mit Ammoniak angehoben und dem zusätzlich Sauerstoff zudosiert wird.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

[\(2\) Amtl. Anm.:](#) Diese Begriffsbestimmung setzt voraus, daß freie Basen, z.B. Natriumhydroxid, als Verunreinigung nicht vorhanden sind)

[\(3\) Amtl. Anm.:](#) Falls Hydrazin zur Anwendung gelangt, sind die Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRG A 550 "Hydrazin" sowie die berufsgenossenschaftlichen Merkblätter Hydrazin (ZH 1/127) und "Grundsätze für die Anerkennung von geschlossenen Umfüll- und Dosieranlagen für wässrige Lösungen von Hydrazin" (ZH 1/109) zu beachten. (Red. Anm: vgl. TRGS 608)